

Beiträge zur indischen Rechtsgeschichte.<sup>1)</sup>

Von

**J. Jolly.**

4. Die Dharmaśāstrahandschriften des India Office.

Der neue Band des Katalogs der Sanskritss. des India Office von Professor Eggeling<sup>2)</sup> ist wie seine beiden Vorgänger eine eminente Leistung und bringt eine Menge neuer Aufschlüsse namentlich für das gesammte Dharmaśāstra, auf das ich mich im Nachstehenden beschränken will, wie die dahin gehörigen Werke auch den Haupttheil der hier bearbeiteten Hss., 558 von 679, ausmachen. Die glänzende Sammlung Colebrooke's hat hier eine ihrer würdige Bearbeitung gefunden. Die aus allen bisher minder bekannten Werken gegebenen Auszüge enthalten in knappster Form alles Wissenswerthe, namentlich Kapitelüberschriften, Citate, die genealogischen Einleitungen, Schreibernotizen u. s. w. Nicht ganz unbedeutend ist der Zuwachs an von den Verfassern selbst datirten Werken, ein gutes Stück weiter helfen die Citate; die genealogischen Angaben sind oft auch für die Geschichtsforschung wichtig. Aus langjähriger Benützung dieser Sammlung glaube ich ungefähr die Summe von Arbeit ermesen zu können, die in diesem epochemachenden Werke steckt. Ich gehe nun auf einige Einzelheiten, meist chronologischer Natur, ein.

Aus dem für verschiedene Literaturgebiete lehrreichen I. Abschnitt über „Rhetoric and Poetics (alamkāraśāstra)“ hebe ich zunächst als für die Rechtsgeschichte wichtig No. 1224 Anantaśarma's Commentar zu Bhānūdatta's Rasamañjarī von 1635 n. Chr. hervor. Der Verfasser bezeichnet sich in der Einleitung als einen Schützling des Candrabhānu, Sohnes des Virasimhadeva, Sohnes des Madhukaraśāha, Sohnes des Pratāpavararudra, Nachkommen des Kāśīrāja, dessen Geschlecht in Benares herrschte. Dieser Stammbaum stimmt genau zu demjenigen des Gönners des Mitramiśra, des Ver-

1) Fortsetzung zu XLIV, 339 ff.

2) Catalogue of the Sanskrit Manuscripts in the Library of the India Office. Part III. London 1891.

fassers der Viramitrodayas (1471 und 1288), nur dass dort sowohl anstatt des Candrabhānu als vor Pratāparudra noch mehrere andere Fürsten aus dieser „Bundela“-Dynastie genannt werden. Virasiṃha-deva hat Bühler mit dem Bundela Bīrsinh Deo, dem Zeitgenossen Akbar's und seiner beiden Nachfolger, identificirt und die Abfassung des Viramitrodaya danach in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts gesetzt<sup>1)</sup>. Die Abfassung des vorliegenden Werkes im J. 1635 durch den Schützling eines jüngeren Sohnes des Virasiṃha bietet hierzu eine wenn auch unnöthige, doch erwähnenswerthe Bestätigung. — 1237 ff. Das Kāmasūtra nebst der dazu gehörigen, hier ziemlich reich vertretenen Literatur ist, wie zuerst Bühler in seiner Anzeige meiner Tagore Lectures gezeigt hat, für die Erklärung der acht vivāhāḥ und verwandte Fragen von grosser Wichtigkeit. Von Commentaren des Kāmasūtra liegt hier nur der nach Aufrecht ziemlich werthlose, moderne Commentar von Bhāskara vor. Der von Peterson und Rāj. Mitra besprochene gute Commentar Jayamaṅgalaṭikā ist 1891 von Pandit Durgāprasād in Jeypur edirt.

Die erste Gruppe der Hss. aus dem Gebiet des Dharma umfasst die „Original Institutes of Law“, von denen einige wie 1323 Budhasmṛiti und 1368 Saptarshisammatasmṛiti in extenso, die meisten anderen kleineren Smṛitis auszugsweise mitgetheilt werden; ausserdem wird das oft, z. B. bei der Parāśara-smṛiti, höchst verwickelte Verhältniss zwischen den verschiedenen gedruckten und ungedruckten Recensionen je einer Smṛiti mit höchst dankenswerther Genauigkeit dargelegt. Neben den Smṛitis finden sich hier auch die dazu gehörigen Commentare und Commentare von Commentaren besprochen, so 1282 Lakshmiṅvyākhyāna, der Commentar der Lakshmidēvi Pāyaguṇḍe zur Mitāksharā. Ein übrigens die bisherigen Schätzungen bestätigender Beitrag zur Bestimmung der Lebenszeit dieser gelehrten Schriftstellerin, die mit der viel früheren gleichnamigen Verfasserin des Vivādacandra (1500 f.) nicht verwechselt werden darf, ist aus 1507 Dharmasāstra-saṅgraha von Bālaśarman Pāyaguṇḍe, dem Sohne der Lakshmidēvi, zu gewinnen. War Bālaśarman, der wohl mit dem am Schluss von 1282 als Sohn der Verfasserin genannten Bālakrishṇa (l. <sup>o</sup>bālakrishṇajanani<sup>o</sup>) identisch ist, bei Abfassung des genannten Werkes (im Jahre 1800) 80 Jahre alt, so mag seine Mutter um 1700 geboren sein und ihren umfänglichen Commentar zur Mitāksharā um 1750 vollendet haben. Da sie emphatisch als „die Mutter des B.“ bezeichnet wird, so muss letzterer zu jener Zeit schon berühmt und kann also nicht mehr ganz jung gewesen

1) Digest<sup>3</sup> 22.

2) Als Nachfolger des Bīrsinh Deo sind sonst nur Jajhār Singh (Jujhāra-siṃha) und dessen Bruder und Nachfolger Pahār Singh bekannt. Vgl. Gazetteer N. W. Provinces I, 19 ff., wo die Genealogie der Vorfahren Bīrsinh's einschliesslich ihrer Abstammung von den Königen von Benares wie oben gegeben wird.

sein. — 1284, 1285. Die zwei von E. markirten falschen Lesarten in der Einleitung zu Aparārka's Commentar zu Yājñavalkya: saṃsṛitiḥ und savilepe sind nach einer mir vorliegenden guten Hs. des Deccan College in saṃsṛitiḥ und sa vipule zu verbessern. — 1288. Der früher unbekannte Commentar zu Yājñavalkya, welchen Mitramiśra im Auftrag seines Gönners Virasiṃha (s. o.) unter dem Namen Viramitrodaya verfasst hat, ist schon in Peterson's II. Report pp. 49—53 besprochen, wo auch die Varianten zu Stenzler's Text mitgetheilt sind, so weit sie aus der fragmentarischen Hs. entnommen werden konnten. Die Namensgleichheit mit dem längst bekannten Viramitrodaya des Mitramiśra erklärt E. aus der Zusammengehörigkeit beider Werke als „a series of legal works, bearing the title of Viramitrodaya“; sie kann aber auch darauf beruhen, dass beide, wie aus den hier edirten Einleitungen hervorgeht, von Virasiṃha veranlasst wurden. Der Titel enthält offenbar eine Huldigung des Verfassers an seinen Protector und ist etwa in virasiṃha-mitramiśra-candrodaya aufzulösen. Uebrigens wird der Commentar zu Yājñavalkya genauer als śrīvira<sup>(0)siṃha</sup>-mitrodayākyāne śriyājñavalkyavyākhyāne bezeichnet, und die mir bekannten Citate aus dem „Viramitrodaya“ scheinen alle auf die Rechtsencyclopädie dieses Namens zu gehen. — 1301, 1342, 1731. Ausser den drei hier analysirten Werken hat Nandapaṇḍita oder Vināyakaṇḍita noch eine ganze Reihe anderer verfasst. Aus dem p. 394 wiedergegebenen Verzeichniss derselben von Mandlik hat E. den Commentar Bālabhūṣā mit Recht gestrichen; andererseits fehlen darin die Pratitākṣharā u. a. Werke, die jetzt in Aufrecht's C. C. unter Nandapaṇḍita vollständig aufgezählt sind. Die literarische Thätigkeit Nandapaṇḍita's fällt etwa zwischen 1599, das Datum seines Mādhavananda <sup>1)</sup>, und 1622, das Datum seiner Vaijayantī, die Verweisungen auf mindestens drei frühere Werke von ihm enthält. Das schon von Colebrooke <sup>2)</sup> erwähnte Citat aus der Pratitākṣharā findet sich in dem Commentar zu Viṣṇu 15, 9 . . . upapādito'smābhiḥ savistaraṃ mitākṣharāṭikāyāṃ pratitākṣharāyāṃ (p. 43 meiner Ausgabe). Zur Bestätigung meiner früheren Vermuthung, dass die Pratitākṣharā niemals vollendet worden ist, erwähne ich, dass die von Bühler dem India Office geschenkte Hs. derselben (s. diese Zeitschr. XLII, 546) ebenso nur einen Theil des I. adhyāya enthält wie die alte Hs. dieses Werkes, die ich in Benares bei Dhuṇḍhirāj, dem verstorbenen Bibliothekar des Sanskrit College, einem directen Nachkommen des Nandapaṇḍita, gesehen habe.

Die zweite Abtheilung, „General Digests of Law“, eröffnet 1373—77 die Smṛiticandrikā von Devaṇṇabhata, für deren Abfassungszeit die von E. nachgewiesenen Citate bei Hemādri,

1) Mandlik's Hindu Law LXXII, note 3.

2) Preface to Two Treatises, wiederabgedruckt in Essays ed. Cowell I, 486.

der sogar die abweichenden Ansichten jüngerer Autoren erwähnt, wichtig sind und die *Smṛiticandrikā* etwas höher hinauf als bisher<sup>1)</sup> zu rücken gestatten. Die *Smṛiticandrikā* ihrerseits ist an Citaten aus mittelalterlichen Werken sehr arm, E. fand in den in 1373 beschriebenen Abschnitten nur einen Commentar von Devaśvāmin und ein *Āpastambabhāṣya* citirt. Bei erneuter Durchsicht der guten Burnell'schen Hs. 325 ff. des I. O., die auch den umfanglichen *śrāddhakāṇḍa* enthält, kann ich ausser jenen beiden Werken nur noch ein *Bhāṣya* zu Manu — vielleicht der stets als *Bhāṣya* bezeichnete älteste Commentar von Medhātithi — ferner einen prosaischen *Bhāṣyārthasaṃgraha* und *Amarasiṃha* citirt finden. Hierzu kommen jedoch aus dem *dāyabhāga* des *vyavahārikāṇḍa* die schon von Burnell<sup>2)</sup> und Rāj Kumār Sarvādhikārī<sup>3)</sup> bemerkten Citate aus Dhāreśvara (Bhoja), Viśvarūpa, Vijñāneśvara und Aparārka. Das entscheidende Citat aus Aparārka findet sich I. O. 326 Burnell fol. 237a: *yat punar aparārkenoktam*. Da Aparārka bekanntlich in das 12. Jahrhundert, Hemādri zwischen 1260 und 1309 zu setzen ist, so muss die *Smṛiticandrikā* schon um 1200 geschrieben sein. — 1376—1384. Betreffs des soeben erwähnten Hemādri contrastirt E. meine Bemerkung (Tag. Lect. 17), dass der noch nicht publicirte Abschnitt über bürgerliches Recht weit kürzer sei als die anderen Theile des *Caturvargacintāmaṇi*, mit der übrigens sehr kurzen Inhaltsangabe dieses Werkes bei Bhandarkar, *Early Hist. of the Decc.* 89, welche keine Unterabtheilung über *vyavahāra* enthalte. Da damals der *Parīśeshakhaṇḍa* des *Caturvargacintāmaṇi* in der *Bibl. Ind.* noch nicht erschienen war, so konnte ich nur aus der von mir auch ausdrücklich citirten Abhandlung Bhāū Dāji's über Hemādri<sup>4)</sup> schöpfen. Dort wird gesagt, dass „the subject of *vyavahāra* is treated of briefly and incidentally“, dass in dem *Śrāddhacapitel* des *Parīśeshakhaṇḍa* die Ausdrücke *dāya*, *rikṭha*, *samvibhāga* definirt und die Lehre vom Besitz bei Brahmanen u. a. Leuten und vom *Stridhana* kurz erörtert, und dass diese Dinge möglicherweise in anderen, nicht mehr erhaltenen Theilen des Werkes ausführlich behandelt seien. Die von Bhāū Dāji angezogenen vermögensrechtlichen Definitionen sind jetzt gedruckt in dem *prakṣhepyadravyanirūpaṇaparakaraṇam* p. 524 ff., wo auch *Yājñavalkya* 2, 143, *Manu* 9, 217, *Nārada* I, 44 ff. u. a. *Smṛiti*-stellen über *vyavahāra* citirt werden. Hiernach ist in dem *Caturvargacintāmaṇi* der *vyavahāra*, resp. *dāyabhāga*, in der That nur gelegentlich der Lehre von den *Śrāddhas*, aber auch nicht so ausführlich wie in anderen Darstellungen der *Śrāddhas*, z. B. der im *Madanaparījāta* enthaltenen, behandelt. — 1385, 1386. Spricht

1) S. meine *Tagore Lectures* 21.

2) *Tanjore Catalogue* 134.

3) *Tagore Lectures* 389.

4) *Journ. Bomb. Br. R. A. S.* IX, 58 ff.

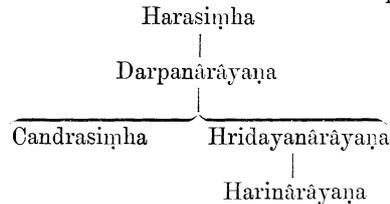
schon der Umstand, dass Lakshmidhara's Kalpataru nach E. in den hier vorliegenden Theilen nur Citate aus den Smritis und Purānas enthält, für das hohe Alter dieses Werkes, so muss die spätere Grenze für die Abfassung desselben noch erheblich früher als an den Anfang des 14. Jahrhunderts gerückt werden, da der Kalpataru nicht nur bei Hemādri<sup>1)</sup>, sondern auch in dem spätestens um 1200 verfassten Smṛityarthasāra (s. u.) citirt wird. Es ist daher der Zeit nach sehr wohl möglich, dass der König Govindacandra, als dessen śāṇḍhivigrahika Lakshmidhara in den Hss. bezeichnet wird, der bekannte Govindacandra von Kanyakubja (Canouj) war. Die bis jetzt bekannten Urkunden dieses Herrschers reichen von 1105 bis 1143<sup>2)</sup>. Nach Colebrooke wäre allerdings der Govindacandra, auf dessen Befehl Lakshmidhara „a treatise on administrative justice“ schrieb, ein König von Benares und zugleich Patron des Verfassers des Govindārṇava gewesen, was aber deshalb nicht angeht, weil der Govindārṇava frühestens gegen Ende des 14. Jahrhunderts geschrieben und daher auch der Fürst, nach dem er seinen Namen trägt, in diese spätere Zeit zu setzen ist (s. u. 1566). Ueber die von ihm dem India Office zum Geschenk gemachten Hss. von 3 Kāṇḍas von Lakshmidhara's Smṛitikalpadruma (s. diese Zeitschr. XLII, 549) gab mir Bühler auf Befragen nähere Auskunft. Danach ist 1. dieses Werk offenbar mit dem Kalpataru identisch (vgl. den dritten Namen Kalpavṛiksha, unter dem es im Smṛityarthasāra citirt wird); 2. werden auch in diesen Abschnitten nur Smritis u. dgl. alte Werke citirt, ausserdem Medhatithi (9. Jahrh.), der auch in Peterson's I. Report p. 109 als im Kalpataru citirt erwähnt wird. Lakshmidhara seinerseits wird in späteren Werken sehr viel citirt, was auch für die Identificirung seines Patrons mit dem mächtigen Herrscher von Canouj sprechen dürfte.

1387—1393. 1398—1403. 1500, 1501, 1621, 1730. Die hier mitgetheilten Daten und Auszüge aus den Hauptwerken der Mithilāschule sind nicht nur für die Zeitbestimmung dieser Werke selbst, sondern auch für eine der dunkelsten Perioden in der Geschichte von Nepal bedeutsam. Zur theilweisen Ergänzung derselben erlaube ich mir zunächst aus zwei mir gehörigen Hss. des Vyavahāracintāmaṇi den Schluss des vorletzten, resp. letzten Abschnitts herzusetzen: iti mahārājādhirājaśrīdarpanārāyaṇātmapajamahārājādhirājasrīhīdayanārāyaṇātmapaja (v. l. °ānuja<sup>o</sup>) °mahārājādhirājasrīharinārāyaṇaviracite vyavahāracintāmaṇau kriyapādaḥ (nirṇayapādaḥ) | Nach °harinārāyaṇa<sup>o</sup> ist hier wohl das Wort °parishada ausgefallen, gemäss dem Schluss des Sūdrācaracintāmaṇi bei Rāj.

1) Dānakhaṇḍa 348, 401, s. Aufrecht C. C. s. v. Kalpataru.

2) Kielhorn, Ind. Ant. XVIII, 14—21, 56—59; Hörnle ibid. XIX, 249 ff.; Führer, Journ. Beng. As. Soc. LVI, 1, 106—123. Führer in Monum. Antiquities 185, 188 (vgl. Cunningham, Arch. Surv. I, 96), 263 erwähnt drei noch spätere Inschriften, die aber noch nicht publicirt sind.

Mitra, Not. VI, 22: iti . . . harinārāyaṇa paṛiśhadā . . . śrīvācaspatimiśreṇa viracitaḥ śūdrācāracintāmaṇiḥ samāptaḥ. Somit lebte auch nach dieser Notiz Vācaspatimiśra am Hofe des Königs Harinārāyaṇa von Mithilā, aber der Hṛidayanārāyaṇa in dem Stammbaum dieses Herrschers bei R. Sarvādhikāri Tag. Lect. 399 ist nicht „purely imaginary“ und wird in dem bei Rāj. Mitra V, 202 überlieferten Stammbaum nur aus Versehen übersprungen sein:



Nur ist vielleicht Hṛidayanārāyaṇa nicht der Bruder des Candrasimha, sondern die gleiche Person unter anderem Namen. Von Caṇḍeśvara, dem Minister des Harasiṃha, war schon früher bekannt, dass er 1314 am Ufer der Vāgvati, also in Nepal, einer Anzahl Brahmanen sein eigenes Gewicht in Gold schenkte <sup>1)</sup>. Jetzt erfahren wir aus der Vorrede zu dem Kṛtyacintāmaṇi und Ratnākara u. a., dass Harasiṃha der Kārṇāṭakadynastie angehörte (kārṇātavaṃśo-dbhavaḥ), dass er oder sein Minister Nepal eroberte (nepālakhilabhūmipālajayinā) und Mithilā, Nepal und Kārṇāṭa beherrschte, und dass Caṇḍeśvara die Vaṅgāḥ (Bengalen), Kāmarūpāḥ (Assamesen), Cīnāḥ (Chinesen), Lāṭāḥ (in Guzerat und Nordkonkan, s. Ind. Ant. XIII, 324), Kārṇāṭāḥ (auf dem Hochplateau des Dekhan) besiegt habe. E. (p. 413, anders p. 454) combinirt jene Schenkung des Caṇḍeśvara von 1314 mit Recht mit dem traditionellen Datum 1324 der Eroberung Nepals durch Harasiṃha von Ayodhyā oder Simrāon im Terai. Wahrscheinlich darf man aber noch weiter gehen und den kārṇātavaṃśa, dem Harasiṃha angehörte, mit der Kārṇāṭakadynastie identificiren, die bis auf Harasiṃha, den angeblichen Begründer der Sūryavaṃśidynastie, in Nepal geherrscht haben soll. Auch in der von Pischel mitgetheilten Genealogie der Hs. 6 der DMG. <sup>2)</sup> und in einer nepalesischen Inschrift von 1659 <sup>3)</sup> erscheint Harasiṃhadeva nicht als der Begründer einer neuen Dynastie. Ueber den Werth der nepalesischen Tradition über die 10 Könige aus zwei fremden Dynastien, die während des kurzen Interregnums von etwa 70 Jahren (1302—1372) über Nepal geherrscht haben sollen, sprechen sich sowohl Bendall <sup>4)</sup> als Bhagwānlāl Indrāji <sup>5)</sup>

1) Rāj. Mitra, Not. V, 152; Rāj. Kumār Sarvādhikāri, Tag. Lect. 319 ff.; Dinanātha's Ausgabe des Vivādaratnākara, Einleit., vgl. meine Anzeige Wiener Z. f. d. K. d. M. IV, 72.

2) Katalog S. 8.

3) Ind. Ant. IX, 188.

4) Cat. of Manuscripts Cambr. XIV.

5) Some Considerations on the History of Nepal, Ind. Ant. XIII, 418.

sehr skeptisch aus. Vielleicht liegt die Lösung des Räthsels darin, dass die Vorfahren Harasiṃha's von Nānyadeva ab nur in der Grenzstadt Simrāon ansässig waren<sup>1)</sup> und erst Harasiṃha Nepal eroberte, nach der Tradition durch die Mohammedaner aus seiner Heimath vertrieben. Dass die Namen der Nachfolger Harasiṃha's in den nepalesischen Quellen ganz anders lauten als in dem obigen Stammbaum, ist vielleicht aus dem Verlust Nepals seitens seiner Nachkommen oder aus einer Theilung in eine nepalesische und Mithilālinie zu erklären. Auch in Mithilā kann die Macht der Nachkommen Harasiṃha's keine sehr grosse gewesen sein, da Vācaspati-miśra, der seinen Cintāmaṇi (um 1400) als Client des Königs Hari-nārāyaṇa von Mithilā verfasste, seinen Dvaitanirṇaya im Auftrag der Königin Jayā schrieb, deren Gemahl Bhairava einer anderen Herrscherdynastie in Mithilā angehörte. Wenigstens liegt es nahe, diesen Bhairava mit dem gleichnamigen, als mithilāpithiviśvara bezeichneten Patron des Juristen Vardhamāna von Bilvapaṅcaka zu identificiren, der die 1485 f. besprochenen Rechtswerke verfasst hat und schon von Raghunandana (um 1500) citirt wird, auch einen Vācaspati als seinen Guru nennt. Was den Inhalt der beiden juristischen Werke Vācaspatimiśra's betrifft, so möchte ich eine Umkehrung der von E. gegebenen Charakterisirung desselben vorschlagen; der Vivādacintāmaṇi handelt von den 18 Rechtsmaterien, vivādapadāni, also von „jurisprudence“, während der Vyavahāracintāmaṇi das Gerichtsverfahren, Zeugenverhör, Gottesurtheile u. s. w., also „civil procedure“, behandelt.

1394 f. Madanapārijāta von Viśveśvara. Aus den Citaten hat E. das relative Alter der verschiedenen Werke des Viśveśvara festgestellt. Für das absolute Alter ist das Datum im Madanavinoda massgebend, dessen Beziehung auf Saṃvat 1231 statt 1431 bei R. Sarvādhikāri a. a. O. 390 nicht nur unnöthig, sondern ganz unannehmbar ist, weil der beigefügte Wochentag ein Montag sein muss, was nur auf den 8. Jan. 1375 passt<sup>2)</sup>. — 1396. In der werthvollen Zusammenstellung der Citate in Nṛisimha's oder Narasiṃha's Prayogapārijāta — darunter auch eines aus Haradatta's Commentar zu Āpastamba, der demnach früher als bisher anzusetzen ist — bleibt das Parāśaramādhaviyam (c. 1350—60) das jüngste genau datirbare Werk, da der hier citirte Nṛisimha-prasāda als ein metrisches Werk nicht mit der gleichnamigen Encyclopädie des Dalapati identisch sein kann. Ich halte daher mit

1) Nach einer im Gazetteer of India<sup>2</sup> berichteten Tradition wurde Hari Singh Deo (Harisimhadēva) 1322 durch die Mohammedaner aus Simrāon vertrieben, das von Nānaupā Deva (Nānyadeva?) 1097 gegründet und von seinen sechs Nachfolgern ruhmvoll beherrscht worden war.

2) Vgl. die Berechnung in Bühler's Manu LXXV, note 2, womit auch die unabhängig davon von einem indischen Jyotishī vorgenommene Berechnung in Bhandarkar's Report for 1883—84, p. 87 übereinstimmt.

3) Tag. Lect. 21, note 2.

Rücksicht auf das von Rāj. Mitra beschriebene Ms. von 1437/38 und auf ein anderes von mir in Benares gesehenes Ms. des Prayogapārijāta ebenfalls aus dem 15. Jahrhundert daran fest, dass dieses Werk dem Beginn des 15. Jahrhunderts (oder der Zeit um 1400) angehört. Ob der in der Einleitung zu dem Nṛsimhaprasāda von Dalapati citirte Prayogapārijāta<sup>1)</sup> mit unserem Werk identisch ist, muss zweifelhaft bleiben, da jetzt mehrere Werke dieses Namens nachgewiesen sind<sup>2)</sup>. — 1405—1438. Massgebend für die Datirung eines an und für sich und für die Datirung der ganzen bengalischen Schule so wichtigen Autors wie Raghunandana ist die unter 1430 publicirte handschriftliche Bemerkung Colebrooke's, wonach Raghunandana in seinem Jyotistattva auf das Śākajahr 1421 hinweist, dieses Werk also 1498/99 oder etwas später geschrieben sein muss. Colebrooke's frühere, auf die Gleichzeitigkeit mit Caitanya gestützte Annahme, dass Raghunandana „must have flourished at the beginning of the sixteenth century“<sup>3)</sup>, wird hierdurch vollkommen bestätigt. — 1439—1463. Von den Mayūkhās des Nilakaṇṭha sind ausser den hier als gedruckt angegebenen auch der Samaya-, Śrāddha-, Niti- und Śāntimayūkha in Indien gedruckt (Benares 1879/80). Die Ausgabe des Samayamayūkha bietet in §. 4 der Benaresausgabe für 1441 nānaushadhīstadvaiṅṅayūpaṣṭhāir . . . samaprabham || die bessere Lesart nānaushadhāis tad vaiṅṅapāṣṭhāir . . . samam smṛitam || Die interessante historische Einleitung findet sich in diesen Drucken im Śānti- und Śrāddhamayūkha, fast durchweg die Lesarten bietend, die E. in seinem mit einer sorgfältigen Variantenausgabe versehenen Neudruck der Einleitung in den Text gesetzt hat; so lautet der Name der Dynastie auch hier überall Sengara<sup>4)</sup> (aus śringivara), nicht Saṅgara, nur für Viṅṅharājah steht Viṅṅharājah. Auf die Einleitung folgt im Śrāddhamayūkha der 1442 gedruckte Vers, mit der richtigen Lesart girāmagocaram. Am Schluss des Nītimayūkha fehlt wie in 1445 der von der Lage von Bhareha handelnde Vers. Der Śāntimayūkha enthält die beiden unter 1462 gedruckten Verse in einer theilweise abweichenden Version, die aber E.'s Emendationen durchaus bestätigt. Der Radschah von Bhareh (Bhareha) ist noch jetzt das Haupt der Sengar-Radschputen<sup>5)</sup>. — 1467. Der Identificirung des mohammedanischen Herrschers (samastayavanādhiśvara) Nijamasāha, als dessen

1) l. c. 18.

2) Aufrecht C. C. s. v. Prayogapārijāta.

3) Pref. to Transl. of Two Treat. am Ende. Hierauf, nicht wie E. annimmt auf der nach den Citaten vorgenommenen Fixirung des Datums bei Aufrecht Bodl. 707 (zwischen 1430 und 1612) beruhte meine eigene Angabe, dass Raghunandana „in the early part of the sixteenth century“ gelebt habe.

4) Vgl. auch die Sengaras von Madrupattana bei Simon, Vedische Schulen I, 39 und namentlich den mit Bisukhdeo = Viśokadeva beginnenden Stammbaum der Sengars bei Atkinson, Gazetteer of the N. W. Provinces IV, 275.

5) Gazetteer of the N. W. Provinces IV, 413.

Minister *Dalapati* bezeichnet wird, mit dem Begründer der Nizām-Shāh-Dynastie von Ahmednagar (1489—1508) kann ich nur bestimmen, vgl. meine Tag. Lect. 18f. Die jetzt in dem Katalog der Hss. des Sanskrit College in Benares p. 150 verzeichnete Hs. des Nṛsiṃhaprasāda von 1512/13 scheint diejenige zu sein, die mir dort von dem Bibliothekar gezeigt wurde. Sie enthält alle 12 Śāras, während 1467 nur aus 6 Śāras besteht. Eine mir gehörige Abschrift des hier fehlenden Vyavahārasāra aus der Benareshs. schliesst ebenso wie hier der Āhnikasāra. — 1475—1480. Als einen Teil des Smṛitikaustubha von Anantadeva betrachte ich unbedenklich auch 1542 Dattakadīdhiti, von der mir eine in Calcutta 1879 gedruckte, mit 1542 genau übereinstimmende Ausgabe vorliegt. Danach ist am Schluss *sāri katham* in *sā riktham* zu ändern. Auch in der Dattakadīdhiti werden nur relativ alte Werke citirt, so Vijñāneśvara und Mitākṣharā (5, 6, 17), Aparārka (29), Madanapārijāta (30), Madhāvīya und Suddhiviveka (31). Ueber die Tithidīdhiti, die der Saṃvatsaradīdhiti noch vorausgegangen sein dürfte (vgl. 1475, sl. 20 tithidīdhitiḥ ukta prak und die Einleitung zur tithidīdhiti), ist jetzt Rāj. Mitra Not. IX, 293 zu vergleichen, wo die interessante Genealogie der Vorfahren von Anantadeva's Patron Bājabāhāduracandra ebenfalls gedruckt ist. Die Ansicht Wilson's (bei Hall. Ind. 185), dass diese Monddynastie (*candravaṃśa*) nach Orissa gehöre, ist offenbar unrichtig, denn ich finde in Hunter's Orissa keine Genealogie mit irgendwie ähnlichen Namen erwähnt, auch scheint die Bekämpfung der *prāñcah* in der Dattakadīdhiti eher für eine Dynastie des Westens zu sprechen. Der Name von Anantadeva's Protector wird mehrfach auch Bājabāhāduracandra geschrieben, was an den modernen Titel Rao Bahādur erinnert. Bühler<sup>1)</sup> theilte jedoch mir auf eine Anfrage freundlichst mit, dass er die obige Namensform *Baja*<sup>o</sup> für die richtige und für eine Sanskritisirung eines persischen oder hybriden *Bāz Bahādur Cand* hält. Kurz nachher kam mir das umfassende Werk von Führer über „The Monumental Antiquities in the N. W. Provinces and Oudh“ (Allahabad 1891) zu, und ich halte es nach den dort p. 48f. vorliegenden Angaben über die alte Dynastie von Kumāon, welche dieses nordwestliche Gebirgsland bis 1790 beherrscht hat, für unzweifelhaft, dass Anantadeva's Patron mit dem König Bāz Bahādur Candra von Kumāon identisch ist, dessen Schenkungsurkunden von 1644 und 1664 datiren, und der als Erbauer eines noch vorhandenen Tempels an dem See Bhīm Tāl gilt. Diese Zeitbestimmung entspricht ungefähr der bisherigen Annahme, namentlich aber stimmt der Stammbaum dieser „Chand“-Dynastie, so weit er aus ihren Schenkungsurkunden erkennbar ist, mit der Genealogie des *candravaṃśa* im Kaustubha genau überein. So liegen Schenkungsurkunden

1) Vgl. West u. Bühler, Digest<sup>3</sup> 24, wo der Saṃskārakaustubha in die nämliche Zeit wie der Nirṇayasindhu (1611/12) gesetzt wird.

vor: von Jñānacandra, dem Begründer der Dynastie(?), datirt śāke 1320, 1341; von Kalyānacandra, datirt śāke 1362, 1383 (ausserdem drei von späteren Königen dieses Namens); von Rudracandra, datirt śāke 1519; (von Lakshmanacandra keine); von Śrīmallacandra, datirt śāke 1538; (von Nilacandra, dem Vater des Baz Bahādur Candra, keine). Hierzu stimmen auch die Angaben im Gazetteer of India<sup>2</sup> s. v. Kumāun, wonach die Chand Rājās allmählich alle kleineren Fürsten des Landes unterwarfen, hierauf Rājā Kalyān Chand 1563 seine Residenz nach Almora verlegte und sein Sohn Rudra Chand 1587 dem Kaiser Akbar huldigte. Die Zuverlässigkeit der genealogischen Einleitungen zeigt sich hier wieder im günstigsten Lichte.

1488f. Smṛitisāra von Harinātha. Da in der hier vorliegenden Hs. des vivādapariccheda das erste Drittel fehlt, so sei erwähnt, dass in einer mir gehörigen Hs. dieses Werkes aus Benares auch in dem ersten Drittel desselben keine Citate aus anderen Werken vorkommen als aus den hier als citirt hervorgehobenen Compilationen und Autoren. Von diesen gehören der Kalpataru (s. o.) und Halāyudha (No. 1640) der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts an<sup>1)</sup>, Śṛikara wird sogar schon in der Mitāksharā und im Smṛityarthasāra citirt, und Bālarūpa ist auch ein alter Autor, während Pārijāta ein vielen Compilationen gemeinsamer Name ist. Von den im ācārapariccheda citirten Werken ist die nach Aufrecht auch im Kālādarśa citirte Smṛitimañjūshā hervorzuheben; der Kālādarśa (No. 1655) muss nach E. vor der Mitte des 14. Jahrhunderts geschrieben sein, da er in dem Kālamādhava citirt wird. Dass Harinātha kein junger Autor ist, ergiebt sich auch aus der L. S. 363 d. h. 1472/73 datirten Hs. bei Rāj. Mitra Not. V, 232 und aus den Citaten bei Vācaspatimiśra<sup>2)</sup> (um 1400).

Works on Civil Law (Vyavahāra). 1499, 1511. Die Abfassungszeit des berühmten Dāyabhāga von Jimūtavāhana ist leider noch immer nicht sicher fixirt, da natürlich an einen Zusammenhang des letzteren mit dem mythischen Helden von ōriharsha's Nāgānanda heutzutage nicht mehr gedacht werden kann. Bis über das 15. Jahrhundert hinabzugehen, verbieten der bei Rāj. Mitra Not. V, Plate II facsimilirte Schluss einer alten Hs. von Jimūtavāhana's Dharmaratna mit dem Datum śk. 1417 und die Citate bei Raghunandana. Der Dāyabhāga und höchstwahrscheinlich auch die Vyavahāramātrikā hat einen Teil des Dharmaratna gebildet, in dem gewiss wie in allen anderen Werken dieser Art das ganze Recht und Gerichtsverfahren behandelt war. — 1507—1510. Das Hauptinteresse dieser für Colebrooke (kulaburukasāheba oder kola-brūkasāheba) verfassten Compilationen besteht darin, dass sie Cole-

1) Die Aera des Lakshmanasena von Bengalen, dessen Oberrichter Halāyudha war, beginnt am 19. Oktober 1119. Kielhorn, Ind. Ant. XIX, 6.

2) Aufrecht, Cat. Bodl. No. 648.

brooke's eifriges Bestreben zeigen, für den von ihm übersetzten, aber für unzulänglich erachteten „Digest“ von Jagannātha einen geeigneten Ersatz zu schaffen. Vgl. Colebrooke's Essays ed. Cowell I, 478. Die praśasti geht hier auf die ostindische Compagnie (śri-kompani vijayate). Den Ausdruck vyavahāramātrikā abhidhāya 460a beziehe ich auf die eigene vyavahāramātrikā des Verfassers, die hier ebenso vorausging oder vorausgehen sollte wie in ähnlichen Compilationen, vgl. z. B. die Auszüge aus dem Vidhānapārijāta p. 436 b.

Works on Sacred Law (Ācāra). 1543—1548. Das zugleich eine bez. Kritik der Smṛiticandrikā enthaltende Citat aus Śrīdhara's Smṛityarthasāra bei Hemādri steht Paris. 1360 und gestattet, wenn oben das Alter der Smṛiticandrikā richtig bestimmt ist, Śrīdhara in das 12. Jahrhundert zu setzen, oder doch mindestens um 1200, falls — denn ich kann jene Stelle im Śrāddhakāṇḍa der Smṛiticandrikā nicht finden — ein anderes Werk dieses Namens gemeint wäre. — 1550. Hiernach ist auch Govindarāja's Smṛitimañjarī spätestens in das 12. Jahrhundert zu setzen, da sich Śrīdhara auf govindarājamatam beruft. Dieser Govindarāja ist ohne Zweifel der berühmte Commentator der Manusmṛiti, da er in seinem Commentar die Smṛitimañjarī als sein eigenes Werk citirt. Vgl., auch über die Berechnung des Datums in 1550, Bühler's Manu, Introd. CXXVII. — 1566. Govindārṇava von Nṛisipha, dem Minister eines Königs Govindacandra von Benares. Auch dieses, wegen der Citate aus Mādhavācārya and Viśveśvara frühestens gegen das Ende des 14. Jahrhunderts verfasste Werk enthält ein Citat aus Govindarāja, woraus hervorgeht, dass Govindarāja's Commentar zu Manu nicht, wie R. Sarvādhikārī will <sup>1)</sup>, dem viel späteren Govindacandra von Benares zulieb „was stamped with his name“. Ueber Colebrooke's Verwechslung des Patrons von Nṛisipha, welche er — ich weiss nicht aus welchem Grunde — als einen Vastava-Kāyastha bezeichnet, mit dem Patron des Lakshmidhara s. o. 1385. — 1650. Von dem Śūdrakamalākara liegt mir eine lithographirte Ausgabe von 1883 vor.

Ich breche hiermit diese den gewöhnlichen Umfang einer Anzeige schon weit überschreitenden Bemerkungen ab mit dem Wunsche, dass auch der höchst bedeutsame Zuwachs, den die Dharmasāstrahss. des India Office in den Sammlungen von Bühler <sup>2)</sup> und Burnell erfahren haben, in gleich mustergültiger Weise wie die alte Sammlung bearbeitet werden möchte.

Würzburg, September 1891.

1) Tag. Lect. 401.

2) Vgl. diese Zeitschr. XLII, 536 ff.